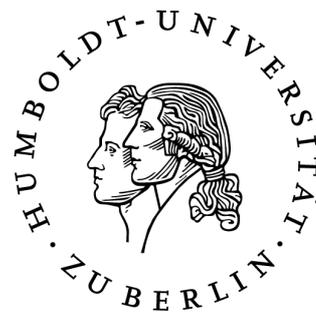


Amtliches Mitteilungsblatt



Entgeltordnung

der Zentraleinrichtung Sprachenzentrum der Humboldt-Universität zu Berlin

Herausgeber: Der Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Satz und Vertrieb: Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Nr. 37 / 2005

14. Jahrgang / 6. Oktober 2005

Entgeltordnung

der Zentraleinrichtung Sprachenzentrum der Humboldt-Universität zu Berlin

Präambel

Auf der Grundlage des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch das Zehnte Gesetz zur Änderung des Berliner Hochschulgesetzes vom 21. April 2005 (GVBl. S. 254), sowie des § 3 Abs. 1 Ziffer 7 der Vorläufigen Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin hat das Kuratorium der Humboldt-Universität zu Berlin am 23.09.05 die nachstehende Entgeltordnung der Zentraleinrichtung Sprachenzentrum der Humboldt-Universität zu Berlin beschlossen.¹

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Entgelte für die Teilnahme an allen in eigener Verantwortung des Sprachenzentrums durchgeführten Veranstaltungen, für die Abnahme von Prüfungen sowie die Erstellung von Sprachgutachten durch Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Sprachenzentrums der Humboldt-Universität zu Berlin. Sprachpraktische Lehrveranstaltungen, die Pflichtbestandteil des Curriculums von Studiengängen sind, werden von dieser Entgeltordnung nicht erfasst.

§ 2 Erhebung von Entgelten

(1) Für alle Veranstaltungen des Sprachenzentrums werden Entgelte erhoben.

(2) Für Studierende, die an der Humboldt-Universität immatrikuliert sind, beträgt das Entgelt für Lehrveranstaltungen 7,50 € je SWS.

(3) Soweit andere Personen im Rahmen der verfügbaren Kapazität zu Lehrveranstaltungen zugelassen sind, richtet sich die Entgelthöhe nach § 4 der Änderung der Gasthörerordnung (AMB der Humboldt-Universität 12/2001).

(4) Studierende in entgeltfreien Masterstudiengängen, die von mehreren Universitäten getragen werden, unterliegen ebenfalls der Pflicht zur Entgeltentrichtung. Sind die Studierenden an der Humboldt-Universität immatrikuliert, beträgt das Entgelt 7,50 € je SWS. Studierende, die für diese Studiengänge an anderen Universitäten immatrikuliert sind, zahlen die Gasthörerentgelte.

(5) Für Sprachintensivkurse und Sprachreisen werden Entgelte erhoben, deren Höhe sich nach der jeweiligen Gesamtkalkulation und den Durchführungsmöglichkeiten richtet. In der Ausschreibung dieser Veranstaltungen werden die jeweiligen Regelungen bekannt gegeben. Hierzu gehören auch Entgelte, die bei Rücktritt oder Nichtteilnahme fällig werden.

(6) Für die Abnahme der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH-Prüfung) ist ein Entgelt in Höhe von 130 € zu entrichten.

(7) Die Abnahme von UNICert®-Prüfungen ist für Studierende der Humboldt-Universität kostenlos. Gasthörer entrichten ein Entgelt in Höhe von 60 €.

(8) Sprachgutachten z.B. für den DAAD, die durch Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Sprachenzentrums erstellt werden, sind kostenpflichtig. Für Angehörige der Humboldt-Universität beträgt das Entgelt 10 €, für Gasthörer sowie andere Externe 30 €.

§ 3 Ausnahmen

(1) Die Pflicht zur Entrichtung von Entgelten entfällt für einen studienbegleitenden Deutschkurs ab Mittelstufenniveau mit höchstens 4 SWS pro Semester für Studierende, die im Rahmen eines Hochschulvertrages oder eines Hochschulprogramms befristet an der Humboldt-Universität studieren sowie für ausländische Vollzeitstudierende der Germanistik.

(2) In Fällen sozialer Bedürftigkeit kann das Entgelt ermäßigt oder erlassen werden. Diese kann z.B. aus der Bewilligung eines Zuschusses aus dem Sozialfonds zum Semesterticket abgeleitet werden. Entscheidungen nach diesem Absatz trifft die Direktorin bzw. der Direktor des Sprachenzentrums. Sie bzw. er kann die Entscheidungsbefugnis auf eine andere Mitarbeiterin oder einen anderen Mitarbeiter des Sprachenzentrums übertragen.

§ 4 Verwendung der Entgelte

(1) Die Entgelte gem. § 2 werden der Zentraleinrichtung Sprachenzentrum ohne Abzug gut geschrieben.

(2) Die Entgelte dienen ausschließlich dazu, zusätzliche Sprachkurse einzurichten und zu finanzieren.

(3) Das Sprachenzentrum berichtet regelmäßig, mindestens einmal jährlich, dem Präsidium über die Verwendung der Mittel.

¹ Die zuständige Senatsverwaltung hat die Entgeltordnung mit Schreiben vom 29.9.2005 bestätigt.

§ 5 Zahlungsverfahren

- (1) Die Entrichtung der Entgelte nach § 2 erfolgt vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung. Die Entgelte für Studierende der Humboldt-Universität werden grundsätzlich unbar entrichtet, Gasthörer zahlen vor Ort im Sprachenzentrum.
- (2) Die näheren Fristen werden im Veranstaltungsprogramm der Zentraleinrichtung Sprachenzentrum bekannt gegeben.
- (3) Teilnahmeberechtigt an Lehrveranstaltungen der Zentraleinrichtung Sprachenzentrum ist, wer sich rechtzeitig angemeldet hat, die geforderten Entgelte entrichtet hat und zuvor bei einem eventuellen Auswahlverfahren angenommen wurde.
- (4) Entrichtete Entgelte werden zurückgezahlt, wenn eine Veranstaltung durch die Zentraleinrichtung Sprachenzentrum abgesagt wurde oder der Zahlungspflichtige an der Teilnahme aus anzuerkennenden Gründen verhindert war.
- (5) Das Zahlungsverfahren bei Sprachintensivkursen und Sprachreisen wird in den Ausschreibungen festgelegt und bekannt gegeben.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Beginn des Semesters nach der Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft. Sie gilt erstmals für Veranstaltungen, die nach diesem Termin begonnen werden.